

RS UVS Steiermark 1995/11/15 30.17-23/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1995

Rechtssatz

Ein Aufstellen bzw. Betreiben eines Spielapparates ohne Vorliegen einer Bewilligung im Sinne des § 5 a Abs 1 Stmk Veranstaltungsg liegt nicht vor, wenn dieser Geldspielapparat aufgrund eines Defektes von Anfang an nicht funktioniert hatte (im konkreten Fall bestanden keine ausreichenden und sicheren Anhaltspunkte für eine Funktionstüchtigkeit des Gerätes).

Schlagworte

Spielapparate aufstellen Betreiber Funktionstüchtigkeit Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at